

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

8. Symposium Hilfe für Helferinnen und Helfer in den Feuerwehren

Schutz von Feuerwehrleuten im Gesetz

Rechtsbeistand für Feuerwehrleute

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

Referent:

Ludolf v. Klencke

Rechtsanwalt und Notar in Wennigsen (Deister)

Mitglied der FF Bad Münden am Deister

LFV Fachberater Recht

Referent Kommunale Fortbildung

verheiratet, drei Söhne

RAuN Ludolf v. Klencke, MLE.

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

§ 114 StGB – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

§ 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen,
die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

Persönliche Angriffe

§ 240 StGB – Nötigung

§§ 223 ff. StGB – Körperverletzung

§ 185 StGB – Beleidigung

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

§ 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, ... Urteilen, ... oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

§ 114 StGB – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, ... Urteilen, ... oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

§ 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

(3) Nach § 113 wird auch bestraft,
wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not
Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines
Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer
Notaufnahme
durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert.

Nach § 114 wird bestraft,
wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

§§ 113, 115 StGB

Hilfeleistende der Feuerwehr ... bei Unglücksfällen ...
behindern durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

§§ 114, 115 StGB

Hilfeleistende der Feuerwehr ... bei Unglücksfällen ...
tätlich angreifen
Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

§ 240 StGB – Nötigung

Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

§ 223 StGB – Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung

- Gift oder andere gesundheitsschädlichen Stoffe
- Waffe / gefährliches Werkzeug / gemeinschaftliche
- sechs Monate bis zehn Jahre

Der Versuch ist strafbar.

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

§ 185 StGB – Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und,

wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

§ 185 StGB – Beleidigung / § 223 StGB – Körperverletzung

Strafantrag erforderlich

- Betroffener
- Dienstherr

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

Rechtsbeistand für Feuerwehrleute

- Beratung / Besprechung mit Vorgesetzten
- Beauftragung Rechtsanwalt
- Kostenübernahme
Rechtsschutzversicherung
Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte?

Rechtsbeistand für Feuerwehrangehörige

Fazit

- Hauptform der Gewalterfahrung Beschimpfung / Beleidigung
- ausreichender Schutz von Einsatzkräften über Strafgesetzbuch
- professionelle / rechtsanwaltliche Begleitung erforderlich
- Rechtsschutzfond für Einsatzkräfte, Umsetzung wünschenswert

Fragen?

Vielen Dank!

Rechtsanwalt und Notar Ludolf v. Klencke
Hauptstraße 24, 30974 Wennigsen
RA-v.Klencke@RA-Kienitz.de